

**Beschluss**  
**über die**  
**Geschäftsverteilung**

**der Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Neunkirchen für**  
**die Zeit vom**  
**01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**

Das Präsidium stellt fest, dass im Geschäftsjahr 2024 Frau Richterin am Amtsgericht Hillardt voraussichtlich weiterhin beurlaubt bleiben wird und Frau Richterin am Amtsgericht Müller weiterhin an das Ministerium der Justiz des Saarlandes abgeordnet sein wird. Das Präsidium stellt weiter fest, dass Frau Richterin am Amtsgericht Dr. Wagner ab dem 01.01.2024 an das Saarländische Oberlandesgericht abgeordnet wird, Frau Richterin Ries dem Amtsgericht Neunkirchen ab dem 01.01.2024 zugewiesen wird. Es ist zur Vermeidung von Bearbeitungsrückständen unverändert davon abzusehen, Frau Hillardt eine eigene Zuständigkeit zuzuweisen.

**Allgemeine Bestimmungen**

Soweit sich die Verteilung der Geschäfte nach Buchstaben richtet, gilt Folgendes:

Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens; dabei bleiben Adelsbezeichnungen und diesen ähnliche Zusätze wie de, di, von, van und zum, die üblicherweise in amtlichen Verzeichnissen und Nachschlagewerken hinter dem Hauptnamen aufgeführt werden, unberücksichtigt. Dies gilt auch für die vorangestellten Zusätze Al, Ben und Ibn. Die vorangestellten Zusätze Mac und O' werden dagegen als Namensbestandteile berücksichtigt.

Die Zuständigkeit in Familiensachen richtet sich bei unterschiedlichen Familiennamen nach dem Familiennamen des ältesten minderjährigen gemeinsamen Kindes, im Übrigen nach dem Familiennamen des Antragsgegners, bei gemeinsamen Namensbestandteilen nach diesen. Bei allen Verfahren, bei denen ein minderjähriges Kind beteiligt ist, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des minderjährigen Kindes, soweit es sich nicht um Folgesachen handelt (isolierte Sachen). Dies gilt auch für Unterhaltsverfahren, die den Unterhalt eines minderjährigen Kindes oder eines privilegiert volljährigen Kindes betreffen. In Gewaltschutzverfahren des Familiengerichts richtet sich die Zuständigkeit ausschließlich nach dem Familiennamen des zuerst genannten Antragsgegners. Während der Anhängigkeit einer Ehesache ist der für die Ehesache zuständige Richter – unabhängig vom Namen des Antragsgegners- für alle Familiensachen zuständig, an denen die Ehegatten beteiligt sind.

Soweit sich die Verteilung der Geschäfte nach Endziffern richtet, erfolgt die Registrierung bei Eingängen am gleichen Tage in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen der Beklagtenseite.

Sofern der Antrag auf Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens und die Hauptsache gleichzeitig eingereicht werden, fällt das selbstständige

Beweisverfahren auch dann in die Zuständigkeit des für die Hauptsache zuständigen Richters, wenn die Hauptsache noch nicht rechtshängig, sondern lediglich anhängig ist.

Die Zuständigkeit in Bewährungsverfahren liegt bei dem Richter, der für die Strafsache im Hauptverfahren zuständig gewesen ist oder zuständig gewesen wäre.

Für Entscheidungen über Anträge auf Akteneinsicht nach § 299 Abs.2 ZPO ist anstelle des Gerichtsvorstands der nach dieser Geschäftsverteilung für das jeweilige Verfahren bestimmte Richter zuständig.

Für die Bearbeitung eingehender Ersuchen um Rechtshilfe ist der nach dieser Geschäftsverteilung für das jeweilige Verfahren bestimmte Richter zuständig, soweit nicht eine davon abweichende Regelung besonders getroffen ist.

Güterichter im Sinne des § 278 Abs.5 ZPO bzw. im Sinne des § 36 Abs.5 FamFG ist der durch diese Geschäftsverteilung bestimmte jeweilige Vertreter des Richters, der die Verweisung an den Güterichter ausgesprochen hat.

Die bei der Ablehnung eines Richters erforderlichen Entscheidungen trifft der durch diese Geschäftsverteilung bestimmte jeweilige Vertreter des abgelehnten Richters.

### **Geschäftskreis I Direktor des Amtsgerichts Schmidt-Drewniok**

1. Verwaltungsangelegenheiten und Dienstaufsicht des Amtsgerichts,
2. Dienstaufsicht über die Schiedsleute und Angelegenheiten nach der Schiedsordnung einschließlich Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigungen zu Vergleichen vor den Schiedsleuten,
3. die bei der Wahl und der Auslosung der Schöffen erforderlichen Geschäfte,
4. Erinnerungen gegen Entscheidungen des Rechtspflegers in Beratungshilfesachen,
5. Betreuungsgericht:
  - a) Betreuungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen, soweit die Aktenzeichen die Endziffer 3, 4, 5, 6, 7 oder 8 haben,
  - b) Zivilrechtliche Unterbringungssachen, soweit die Aktenzeichen die Endziffer 3, 4, 5, 6, 7 oder 8 haben, aber nicht für Minderjährige,
  - c) bei Eingang am Donnerstag: landesrechtliche Unterbringungssachen, aber nicht für Minderjährige,
  - d) sonstige Freiheitsentziehungssachen,
6. Hinterlegungssachen,
7. die übrigen Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit die nicht den Geschäftskreisen IV und VI zugewiesen sind und
8. alle Sachen, die nicht einem besonderen Geschäftskreis zugewiesen sind

### **Geschäftskreis II Richter am Amtsgericht Li-Andert**

1. Strafrichtersachen einschließlich beschleunigter Verfahren nach §§ 417ff StPO, Anklagen (Ds) gegen Erwachsene, soweit der Familienname des Angeklagten oder bei mehreren Angeklagten des ersten Angeklagten mit den Buchstaben D bis Z beginnt,
2. Strafbefehlssachen (Cs) gegen Erwachsene einschließlich der Einsprüche, soweit der Familienname des Angeklagten oder bei mehreren Angeklagten des ersten Angeklagten mit den Buchstaben D bis Z beginnt,
3. Privatklagesachen,
4. Ermittlungsrichtersachen einschließlich der Entscheidungen in Haftsachen und der Entscheidungen über Haftbefehlsanträge, der richterlichen Vernehmungen in Ermittlungssachen und der Rechtshilfe in Strafsachen mit Ausnahme von Jugendrichtersachen,
5. Beisitzer des erweiterten Schöffengerichts für den Geschäftskreis VIII,
6. Strafsachen bei Rückverweisung im Sinne des § 354 Abs. 2 StPO in Geschäftskreis VIII,
7. Zwangsvollstreckungssachen.
8. Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche einschließlich der dazugehörigen Vollstreckungs- und Erzwingungshaftsachen und
9. strafrechtliche Angelegenheiten, soweit sie nicht einem anderen Geschäftskreis zugewiesen sind

### **Geschäftskreis IV Richterin am Amtsgericht Friedrichs**

1. Familiengericht:  
Alle Familiensachen, soweit der Familienname mit den Buchstaben L bis S beginnt,  
einschließlich der Entscheidungen gemäß § 1308 Abs.2 BGB,  
einschließlich der Vormundschafts- und Adoptionsachen,  
einschließlich der Unterbringungssachen für Minderjährige,
2. Rechtshilfesachen bezüglich der Angelegenheiten zu 1. und
3. bei Eingang am Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: landesrechtliche Unterbringungssachen, aber nicht für Minderjährige

### **Geschäftskreis V Richterin am Amtsgericht Hausknecht**

1. Mahn- und Zivilsachen einschließlich Mieträumungssachen, schiedsrichterliche Verfahren und Anträge nach § 721 ZPO, soweit die Aktenzeichen die Endziffer 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 oder 0 haben und

2. Rechtshilfesachen in Zivilsachen, soweit sie nicht den Geschäftskreisen IV und XI zugewiesen sind

### **Geschäftskreis VI Richterin am Amtsgericht Mahut**

Betreuungsgericht:

- a) Betreuungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen, soweit die Aktenzeichen die Endziffer 9, 0, 1, oder 2 haben und
- b) zivilrechtliche Unterbringungssachen, soweit die Aktenzeichen die Endziffer 9, 0, 1, oder 2 haben, aber nicht für Minderjährige

### **Geschäftskreis VIII Richter am Amtsgericht Breiden**

1. Schöffengerichtssachen einschließlich beschleunigter Verfahren nach §§ 417ff StPO,
2. Strafrichtersachen einschließlich beschleunigter Verfahren nach §§ 417ff StPO, Anklagen (Ds) gegen Erwachsene, soweit der Familienname des Angeklagten und bei mehreren Angeklagten des ersten Angeklagten mit den Buchstaben A bis C beginnt,
3. Strafbefehlssachen (Cs) einschließlich der Einsprüche, soweit der Familienname des Angeklagten oder bei mehreren Angeklagten des ersten Angeklagten mit den Buchstaben A bis C beginnt,
4. Jugendgerichtssachen einschließlich Jugendschutzsachen und Ermittlungsrichtersachen mit Ausnahme der Ordnungswidrigkeiten,
5. die bei der Wahl der Jugendschöffen erforderlichen Geschäfte und
6. Strafsachen bei Rückverweisung im Sinne des § 354 Abs. 2 StPO im Geschäftskreis II

### **Geschäftskreis X, Richter Lobeck**

1. Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen,
2. Nachlasssachen,
3. Wohnungseigentumssachen sowie Rechtsstreitigkeiten aus dem Wohnungseigentum,
4. Familiengericht:  
Alle Familiensachen, soweit der Familienname
  - a) mit den Buchstaben C und D
  - b) mit den Buschstaben E bis G beginntjeweils einschließlich der Entscheidungen gemäß § 1308 Abs.2 BGB, einschließlich der Vormundschafts- und Adoptionssachen, einschließlich der Unterbringungssachen für Minderjährige und einschließlich Rechtshilfesachen bezüglich der Angelegenheiten zu 4. und
5. Mentor für die elektronische Akte und Videokonferenzen

## **Geschäftskreis XI Richterin Ries**

1. Familiengericht:  
Alle Familiensachen, soweit der Familienname mit den Buchstaben A, B, H bis K oder T bis Z beginnt,  
einschließlich der Entscheidungen gemäß § 1308 Abs.2 BGB,  
einschließlich der Vormundschafts- und Adoptionssachen,  
einschließlich der Unterbringungssachen für Minderjährige.
2. Rechtshilfesachen bezüglich der Angelegenheiten zu 1. und
3. Mahn- und Zivilsachen einschließlich Mieträumungssachen, schiedsrichterliche Verfahren und Anträge nach § 721 ZPO, soweit die Aktenzeichen die Endziffer 4 haben

## **Vertretungen**

Es wird vertreten

### **1. Direktor des Amtsgerichts Schmidt-Drewniok**

- a) durch Richterin am Amtsgericht Friedrichs als ständige Vertreterin des Direktors und die weiteren Richterinnen und Richter in der Reihenfolge ihres Dienstrangalters, beginnend mit der oder dem Dienstältesten in Geschäftskreis I Nr. 1. bis 4., 6. bis 8.,
- b) durch Richterin am Amtsgericht Friedrichs und Richterin am Amtsgericht Mahut in Geschäftskreis I Nr. 5 c),
- c) durch Richterin am Amtsgericht Mahut und Richter am Amtsgericht Breiden in Geschäftskreis I Nr. 5 a), b) und d)

### **2. Richter am Amtsgericht Li-Andert**

- a) durch Richter am Amtsgericht Breiden und Direktor des Amtsgerichts Schmidt-Drewniok in dem Geschäftskreis II Nr. 1. bis 4. und 7. bis 9.,
- b) durch Direktor des Amtsgerichts Schmidt-Drewniok in Geschäftskreis II Nr. 5. und 6.

### **3. Richterin am Amtsgericht Hausknecht**

durch Richter Lobeck und Richterin Ries

### **4. Richterin am Amtsgericht Friedrichs**

- a) durch Richterin Ries und Richter Lobeck in Geschäftskreis IV Nr. 1 und 2.,
- b) durch Direktor des Amtsgerichts Schmidt-Drewniok und Richter Lobeck in Geschäftskreis IV Nr. 3

### **5. Richterin Ries**

- a) durch Richterin am Amtsgericht Friedrichs und Richterin am Amtsgericht Hausknecht in Geschäftskreis XI Nr. 1 und 2
- b) durch Richter Lobeck und Richterin am Amtsgericht Hausknecht in Geschäftskreis XI Nr. 3

## **6. Richter am Amtsgericht Breiden**

durch Richter am Amtsgericht Li-Andert und Direktor des Amtsgerichts Schmidt-Drewniok

## **7. Richterin am Amtsgericht Mahut**

durch Direktor des Amtsgerichts Schmidt-Drewniok und Richterin Ries

## **8. Richter Lobeck**

- a) durch Richterin am Amtsgericht Hausknecht und Richterin am Amtsgericht Mahut in Geschäftskreis X Nr. 1 bis 3
- b) in Geschäftskreis X Nr. 4 a) durch Richterin am Amtsgericht Friedrichs und Richterin Ries
- c) in Geschäftskreis X Nr. 4b) durch Richterin Ries und Richterin am Amtsgericht Friedrichs

Die Vertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Benennung.

Sind die zuständige Richterin oder der zuständige Richter und seine Vertreterinnen und Vertreter dienstlich verhindert oder tatsächlich nicht zu erreichen, so sind die übrigen Richterinnen und Richter des Amtsgerichts in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienstrangalters, beginnend mit der oder dem jeweils Dienstjüngsten, zur Vertretung berufen.

Das Präsidium des Amtsgerichts Neunkirchen, den 15.12.2023

Schmidt-Drewniok

Dr. Wagner

Mahut

Hausknecht

Li-Andert

*a. d. Richter Li-Andert*

*(1)*